



URHEBERRECHTSSENAT

Justizpalast

1016 Wien 1, Schmerlingplatz 11, Postfach 58
Telefon 01/52 1 52-3346, Telefax 01/52 1 52-3690

UrhRS 5/10-4

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: - 1. Juli 2010					
GF-TK	TKK	GF-RF	KOA		
F	T	S	B	V	FM

B e s c h e i d :

Der Urheberrechtssenat hat durch Dr.Schenk als Vorsitzende und die weiteren Mitglieder Dr.Brenn und Mag.Thier über die Berufung der v [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG in Wien, gegen den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) als Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79, vom 24.2.2010, KOA 9.116/10-006, wie folgt entschieden:

Der Berufung wird **teilweise Folge** gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird dahin abgeändert, dass dem Antrag der v [REDACTED] zu Pkt II.5 des Spruchs stattgegeben und der konsolidierte Betriebsgenehmigungsbescheid der v [REDACTED] um folgenden Pkt I.1 lit h (neu) ergänzt wird:

„h) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG;“

Im Übrigen wird der Berufung keine Folge gegeben.

Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Urheberrechtssenats wird mit EUR 800,-- bestimmt. Der Berufungswerberin wird die Bezahlung dieser Gebühr auferlegt.

B e g r ü n d u n g :

Die V [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] nimmt für Werke der Filmkunst sowie für Laufbilder die in ihrer Betriebsgenehmigung umschriebenen Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche für Filmhersteller als Berechtigte wahr. Dies gilt - auf Grund von Wahrnehmungs- oder Gegenseitigkeitsverträgen - einerseits für die Rechte inländischer Bezugsberechtigter und andererseits für Ansprüche ausländischer Filmhersteller auf dem Gebiet der Republik Österreich. Mit Bescheid vom 30.6.2008, KOA 9.102/08-019, wurde die Betriebsgenehmigung der V [REDACTED] zur Schaffung einer sprachlichen und strukturellen Einheitlichkeit der Betriebsgenehmigungen aller Verwertungsgesellschaften neu formuliert. Am 22.12.2006 beantragte die V [REDACTED] diverse Ergänzungen zu ihrer konsolidierten Betriebsgenehmigung. Mit Schreiben vom 8.5.2009, 27.8.2009 und 3.9.2009 erfolgten weitere Modifikationen zu diesem Antrag. Zur besseren Übersicht wird die konsolidierte Betriebsgenehmigung der V [REDACTED] im Folgenden dargestellt, wobei die beantragten Ergänzungen durch Unterstreichungen kenntlich gemacht sind. Die durch Fettdruck hervorgehobenen Passagen wurden von der Aufsichtsbehörde mit dem hier bekämpften Bescheid abgewiesen.

„BETRIEBSGENEHMIGUNG

(in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-019 vom 30.6.2008)

I.

Die V [REDACTED] verfügt über die Betriebsgenehmigung für Werke der Filmkunst und Laufbilder (einschließlich von Computerspielen, Videospiele oder ähnlichen interaktiven Multimediaspielen) soweit ein Filmhersteller/Spielhersteller (originär und/oder derivativ) Berechtigter ist, zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von [in eventu soweit die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche nach dem Gesetz oder auf Grund eines Vertrags dem Filmhersteller/Spielhersteller zustehen, und zwar zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von] Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:

(a) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) gemäß §§ 15 und 16 UrhG;

a) = (b) der Vervielfältigung für Sendezwecke, zur zeitversetzten, öffentlichen Wiedergabe dieser Sendungen, einschließlich der öffentlichen Aufführung bzw. Vorführung mit Hilfe dieser Vervielfältigungsstücke gemäß § 15 UrhG;

b) = (c) des Vermietens oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;

c) = (d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß §§ 17, 17a und 17b UrhG;

d) = (e) der öffentlichen Aufführung bzw. Vorführung gemäß § 18 Abs 1 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Bild- und/oder Schallträgern (Datenträgern) sowie der öffentlichen Wiedergabe mit Hilfe von Rundfunksendungen gemäß § 18 Abs 2 und 3 UrhG;

(f) des Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG, einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehreinrichtungen;

e) = (g) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);

(h) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch in einem reprografischen oder einem ähnlichen Verfahren, insbesondere gemäß § 42b Abs 2 UrhG („Reprografievergütung“);

(i) der Vervielfältigung und/oder Verbreitung an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG;

f) = (j) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen etc) gemäß § 56b UrhG;

g) = (k) der öffentlichen Wiedergabe im Unterricht gemäß § 56c UrhG;

h) = (l) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;

i) = (m) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG sowie der Beteiligungsansprüche gemäß Art VI Abs 3 UrhGNov 1996;

j) = (n) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheberrechtlichen und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;

2.

2.1 Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1 bezieht sich auch auf die Rechte und Ansprüche der ausübenden Künstler, die in Werken der Filmkunst und/oder Laufbildern (einschließlich von Computerspielen, Videospielen oder ähnlichen interaktiven Multimediaspielen) mitwirken und Sprachwerke oder choreographische und pantomimische Werke in Verbindung mit Werken der Tonkunst oder ohne solche vortragen oder aufführen.

2.2 Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1 bezieht sich auch auf die Rechte an mit Filmwerken oder Laufbildern (einschließlich von Computerspielen, Videospielen oder ähnlichen interaktiven Multimediaspielen) verbundenen Schallträgern (Datenträger) gemäß § 76 UrhG

sowie hinsichtlich von Computerspielen, Videospielen oder ähnlichen Multimediaspielen sowohl auf deren audiovisuelle Spieldarstellungen als auch die diese generierenden und/oder steuernden Computerprogramme, und zwar unabhängig davon, ob diese untrennbare Bestandteile des Computer-, Video- oder ähnlichen interaktiven Multimediaspiels (§ 11 Abs 1 UrhG) oder damit für Zwecke der Ermöglichung des Spielablaufs zwingend verbunden (§ 11 Abs 3 UrhG) sind.

3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung nach Punkt I.1 sind
- a) Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;
 - b) Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

c) Die Betriebsgenehmigung gilt hinsichtlich von Werken der Filmkunst/Laufbildern (einschließlich von Computerspielen, Videospiele oder ähnlichen interaktiven Multimediaspielen) entsprechend für die Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche an Sammelwerken, Datenbankwerken, nachgelassenen Werken und Datenbanken, wie in den §§ 6, 40f, 76b und 76c UrhG oder ähnlichen Bestimmungen umschrieben.

II.

Die V [REDACTED] verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;
4. selbständiger Rechnungslegungs- und Auskunftsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

III.

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.

2. Die Betriebsgenehmigung schließt auch die inländische Tätigkeit der V [REDACTED] im Zusammenhang mit der Wahrnehmung entsprechender Rechte, Beteiligungs- und Vergütungsansprüche im Ausland ein."

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die Aufsichtsbehörde dem Antrag der V [REDACTED] teilweise statt und ergänzte den konsolidierten Betriebsgenehmigungsbescheid in den Pkt I.1.a, I.1.d und I.1.n laut Antrag der V [REDACTED], weiters in Pkt I.2.1 hinsichtlich der Einbeziehung ausübender Künstler sowie in Pkt I.3.c hinsichtlich der Einbeziehung von Sammelwerken, Datenbankwerken und Datenbanken sowie nachgelassener Werke. Zudem stellte die Aufsichtsbehörde in Pkt III des Spruchs fest, dass die konsolidierte Betriebsgenehmigung der V [REDACTED] auch die Geltendmachung von Rechten, Beteiligungs- und/oder

Vergütungsansprüchen im Fall des öffentlichen Zurverfügungstellens gemäß § 18a UrhG einschließlich des öffentlichen Zurverfügungstellens in Schul-, Unterrichts- und Lehrinrichtungen umfasse (Pkt I.1.f des Antrags der V■■■. Im Übrigen, nämlich hinsichtlich der Wendung „(einschließlich von Computerspielen, Videospiele oder ähnlichen interaktiven Multimediaspielen)“ im Einleitungssatz und in den Pkt I.2.1, I.2.2 und I.3.c laut Antrag der V■■■, hinsichtlich der Wortfolge „Spielhersteller (originär und/oder derivativ)“ im Einleitungssatz sowie weiters hinsichtlich der Pkt I.1.e, I.1.h und I.1.i laut Antrag der V■■■ und schließlich hinsichtlich Pkt I.2.2 zweiter Teil und Pkt III.2, wies sie den Antrag der V■■■ ab. Ebenso wies sie das Mehrbegehren zu Pkt I.3.c zweiter Teil (Umformulierung durch die Aufsichtsbehörde) und den Eventualantrag zum Einleitungssatz ab.

Soweit für das Berufungsverfahren noch von Bedeutung vertrat die Aufsichtsbehörde in rechtlicher Hinsicht die Ansicht, dass Computer- und Videospiele, soweit diese als Filmwerke iSd § 4 UrhG geschützt seien, ohnedies von der Betriebsgenehmigung der V■■■ erfasst seien. Für die von der V■■■ begehrte Klarstellung bestehe daher kein Grund. Davon abgesehen sei die urheberrechtliche Einordnung von Computer- und Videospiele keineswegs abschließend geklärt. Schließlich seien die Steuerprogramme (Computerprogramme) vom Schutz des Spielverlaufs und der bildlichen Darstellung zu trennen. Der Schutz als Filmwerk beziehe sich lediglich auf die audiovisuellen Elemente, die über den Bildschirm und die Lautsprecher ausgegeben würden. Der Begriff „interaktive Multimediaspiele“ sei zudem völlig unklar, weshalb Definitions- und Subsumtionsschwierigkeiten entstünden. Die ablehnende Beurteilung gelte auch für den

Begriff „Spielhersteller“ im Einleitungssatz. Die in § 42d UrhG vorgesehene freie Werknutzung zugunsten von behinderten Personen beziehe sich auf die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werks. Unter Beschränkung auf den Wahrnehmungsbereich der V ■ sei eine solche in der Praxis kaum denkbar. Die Erteilung einer entsprechenden Betriebsgenehmigung sei daher ebenfalls nicht geboten.

Gegen die Abweisung der Einbeziehung von Computer- und Videospiele zu den Spruchpunkten II.1 und II.6 (hier auch hinsichtlich der Computerprogramme) bzw der Ergänzung um den Begriff „Spielhersteller“ zu den Spruchpunkten II.2 und II.9 des Bescheids der Aufsichtsbehörde sowie weiters gegen die Abweisung der Einbeziehung der freien Werknutzung zugunsten behinderter Personen (Spruchpunkt II.5) richtet sich die Berufung der V ■ mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid dahin abzuändern, dass ihre Betriebsgenehmigung um das Recht der Vervielfältigung und/oder Verbreitung an behinderte Personen gemäß § 42d UrhG ergänzt werde und zudem die beantragten Wortfolgen „(einschließlich von Computerspielen und Videospiele)“ sowie „Spielhersteller (originär und/oder derivativ)“ in ihre Betriebsgenehmigung aufgenommen werden; dazu werden weitere Eventualanträge formuliert.

Die Berufung ist hinsichtlich der freien Werknutzung der Vervielfältigung und Verbreitung zu Gunsten behinderter Personen gemäß § 42d UrhG berechtigt; im Übrigen kommt ihr jedoch keine Berechtigung zu.

Zur freien Werknutzung nach § 42d UrhG steht die Berufungswerberin auf dem Standpunkt, dass diese auf der Sozialbindung des Urheberrechts beruhende Vorschrift für alle Werkarten gelte und damit auch auf Filmwerke anwendbar sei. Auf Grund technischer Möglichkeiten könne

vor allem mit Hilfe von Audiodeskription sowie von Untertiteln die Konsumation von Filmwerken für behinderte Personen sichergestellt werden. Auf dem Markt sei geeignete Software auch erhältlich. Es sei daher davon auszugehen, dass es zu einer Vielzahl an nicht kommerziellen Werkvervielfältigungen und Werkverbreitungen von Filmwerken komme, die über die Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch hinausgingen. Die Vervielfältigung und Verbreitung nach § 42d UrhG sei selbst bei Herstellung lediglich einzelner Vervielfältigungsstücke vergütungspflichtig.

Hinsichtlich der Wortfolgen „Computer- und Videospiele“ sowie „Spielhersteller“ seien die beantragten Klarstellungen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit geboten. Davon abgesehen handle es sich bei Video- und Computerspielen nach herrschender Ansicht um Filmwerke. Spieldarstellung einerseits und Steuerungssoftware andererseits begründeten auch keine trennbare Werkverbindung, weil Computer- und Videospiele nicht im gemeinsamen Zusammenwirken entstünden. Der Steuerungssoftware komme keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zu, weshalb sie als integrierter bzw notwendiger Bestandteil eines Computer- oder Videospieles zu qualifizieren sei. Zu den Vorfragen der urheberrechtlichen Einordnung von Computer- und Videospiele sowie der Nichttrennbarkeit von Spieldarstellung und Steuerungssoftware habe die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt nur unzureichend ermittelt.

Die Überlegungen der Berufungswerberin zur freien Werknutzung zu Gunsten behinderter Personen sind begründet.

1. Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der einer Verwertungsgesellschaft eingeräumten

Betriebsgenehmigung um die behördliche Einräumung der Befugnis handelt, bestimmte, ihrer Rechtsnatur nach umschriebene Ansprüche bzw Rechte bestimmter Kategorien von Berechtigten kollektiv und treuhändig in organisierter Form wahrzunehmen (VwGH 91/10/0243 = VwSlg 14.327 A). Sie schafft den maßgeblichen Rahmen für den Wahrnehmungs- und Tätigkeitsbereich der Verwertungsgesellschaft und grenzte diesen vom Aufgabenbereich der anderen Verwertungsgesellschaften ab. Der VwGH hat auch schon klargestellt, dass eine „Erweiterung“ der Betriebsgenehmigung einer Verwertungsgesellschaft nicht in Betracht komme, sondern lediglich die Erteilung weiterer, auf ganz bestimmte Anspruchstypen bzw Anspruchskategorien bezogener Befugnisse. Werde die Genehmigung für die Wahrnehmung konkreter weiterer Rechte beantragt, so liege in Wahrheit ein Antrag auf Erteilung einer neuen bzw weiteren Betriebsgenehmigung vor (VwGH 2004/10/0146).

Aus diesen Grundsätzen folgt, dass sich ein Antrag auf Ergänzung der Betriebsgenehmigung auf die Einräumung konkreter weiterer Befugnisse beziehen muss. Ein Begehren auf bloße Klarstellung zu von der Betriebsgenehmigung bereits umfassten Rechten bzw Ansprüchen entspricht dieser Anforderung nicht. Auf Grund der aus dem Monopol- und Konzentrationsgrundsatz des § 3 Abs 2 und 3 VerwGesG 2006 resultierenden Notwendigkeit zur eindeutigen Abgrenzung der Wahrnehmungs- und Aufgabenbereiche der Verwertungsgesellschaften sind die Formulierungen in der Betriebsgenehmigung zudem möglichst klar, verständlich und ohne vermeidbare Interpretationsspielräume zu fassen. Ebenso wenig dürfen sie zu Irreführung Anlass geben. Schließlich kann eine lediglich theoretische Bedeutung für die kollektive Rechtewahrnehmung eine Ergänzung der Betriebsgenehmigung nicht rechtfertigen. Für die

Rechtewahrnehmung durch eine Verwertungsgesellschaft muss vielmehr ein entsprechendes wirtschaftliches bzw praktisches Bedürfnis bestehen.

2.1 Die von der V ■ mehrfach begehrten Zusätze „(einschließlich von Computer- und Videospiele [oder ähnlichen interaktiven Multimediaspielen])“ sowie „Spielhersteller“ werden auch noch in der Berufung als bloße Klarstellungen bezeichnet. Damit bezieht sich der Antrag der V ■ nicht auf die Einräumung konkreter weiterer Befugnisse. Dazu ist auch die Ansicht der Aufsichtsbehörde nicht zu beanstanden, dass Computer- und Videospiele bereits von der Betriebsgenehmigung der Berufungswerberin umfasst sind, soweit diese als Filmwerke oder Laufbilder geschützt sind bzw aus solchen bestehen.

Eine bloße Klarstellung kann von der Berufungswerberin nicht begehrt werden.

2.2 Darüber hinaus könnte die beantragte Formulierung zu Missverständnissen und Auslegungsschwierigkeiten Anlass geben. Der Ansicht der Berufungswerberin, dass Video- und Computerspiele in jedem Fall als Filmwerke zu qualifizieren seien, kann in dieser Allgemeinheit nicht gefolgt werden. In der Entscheidung 4 Ob 133/04v - Fast Film sprach der OGH dazu aus, dass - unter der Voraussetzung schöpferischer Individualität - für die Bestimmung der Werkkategorie die Art der Darstellung maßgebend sei. In dieser Hinsicht komme der Schutz der einzelnen Elemente der bildlichen Darstellung sowie der Schutz der Darstellung als Ganzes, die regelmäßig ähnlich einem Film ablaufe, in Betracht. Liege ein solcher filmischer Ablauf vor und sei die filmische Darstellung bzw der Spielablauf am Bildschirm individuell eigenartig gestaltet, so könnten auch Computerspiele Filmwerke iSd § 4 UrhG sein.

Nach diesen Grundsätzen kann die Frage nach der Qualifikation eines Computer- oder Videospiele als Filmwerk nicht abstrakt und allgemein, sondern nur im Einzelfall beurteilt werden. Aus diesem Grund ist auch die Ansicht der Berufungswerberin nicht begründet, die Aufsichtsbehörde hätte die Frage der urheberrechtlichen Einordnung von Computer- und Videospiele als Vorfrage iSd § 38 AVG klären und dazu ein Ermittlungsverfahren abführen müssen.

2.3 Da „Computer- und Videospiele“ sowie „Spielhersteller“ nicht in die Betriebsgenehmigung der V ■ einzubeziehen sind, besteht auch für die Bezugnahme auf solchen Spielen zugrunde liegende Computerprogramme (Steuerungssoftware) keine Grundlage.

Zu derartigen Computerprogrammen vertritt die Berufungswerberin die Ansicht, dass es sich dabei (in jedem Fall) um einen integrierten bzw notwendigen Bestandteil der fraglichen Spiele und nicht um eine trennbare Werkverbindung von Software und audiovisuell wahrnehmbarer Spieldarstellung handle. Der OGH ist in der bereits zitierten Entscheidung auch dieser Ansicht nicht gefolgt. Vielmehr wurde klargestellt, dass bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit von Computerspielen zwischen der bildlichen Darstellung auf dem Bildschirm und dem den Spielverlauf steuernden Programm zu unterscheiden sei. Richtig sei, dass filmische und bildliche Darstellungen durch das zugrunde liegende Programm gesteuert würden. Daraus folge aber nicht, dass das Erscheinungsbild und der Spielablauf am Bildschirm nicht selbstständig schutzfähig wären. Die Schutzfähigkeit des filmischen Ablaufs und der bildlichen Darstellungen bestehe unabhängig vom zugrunde liegenden Programm.

Diese Beurteilung betrifft die Rechtsfrage und

kann ebenfalls nur im Einzelfall erfolgen. Die Bezugnahme auf Computerprogramme und damit auf Schutzgegenstände, die nicht Filmwerke oder Laufbilder sind, könnte schließlich auch zu Missverständnissen und zu Schwierigkeiten in der Abgrenzung zum Wahrnehmungsbereich anderer Verwertungsgesellschaften führen.

2.4 Die in der Berufung unter Hinweis auf ein angeblich erforderliches Ermittlungsverfahren zur Frage der Nichttrennbarkeit von Software und Spieldarstellung gerügte Verletzung der Begründungspflicht liegt nicht vor. Unrichtig ist auch, dass die Aufsichtsbehörde zu der - als Klarstellung - beantragten Einbeziehung von Computerprogrammen als Grundlage jedes Computer- und Videospiele keine Sachentscheidung im Spruch des angefochtenen Bescheids getroffen habe. Mit Pkt II.6 des Spruchs wurde nicht nur die Einbeziehung audiovisueller Spieldarstellungen, sondern ebenso die Bezugnahme auf die die Computer- und Videospiele generierenden und/oder steuernden Computerprogramme abgewiesen.

3.1 Die von der V ■■■ beantragte Ergänzung ihrer Betriebsgenehmigung um die freie Werknutzung zugunsten behinderter Personen nach § 42d UrhG erweist sich demgegenüber als gerechtfertigt.

Diese durch die UrhG-Novelle 2003 eingeführte freie Werknutzung bezieht sich nicht auf die kommerzielle Produktion von Werken in für behinderte Personen zugänglichen Formaten. Nach den Gesetzesmaterialien (RV 40 BlgNR 22.GP) soll sie vielmehr einen zur sinnlichen Wahrnehmung geeigneten, barrierefreien Zugang zu erschienen Werken in jenen Fällen ermöglichen, in denen der Markt derartige Produkte nicht anbietet. Zu diesem Zweck darf ein Werk oder sonstiger Schutzgegenstand - im Weg einer nicht kommerziellen Verwertungshandlung (vgl Thiele in Kucsko, Urheberrecht 744 mwN) - in eine

geeignete Wahrnehmungsform übertragen bzw umgewandelt werden.

Für die in Rede stehende freie Werknutzung wird in § 42d Abs 2 UrhG ausdrücklich ein Vergütungsanspruch normiert, der von einer Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden muss. Schon aus diesem Grund bestehen gegen eine Ergänzung der Betriebsgenehmigung der Berufungswerberin keine grundsätzlichen Bedenken. Da sich die Vergütungspflicht ausdrücklich auf nicht kommerzielle Produkte bezieht, ist auch der Einwand der ungenügenden wirtschaftlichen Bedeutung nicht stichhaltig. Ebenso wenig kann gesagt werden, dass bei Filmwerken eine Umwandlung in geeignete Wahrnehmungsformen in der Praxis kaum denkbar sei. Vielmehr sind geeignete Technologien, die entsprechende Anwendungsfälle ermöglichen, ohne weiteres verfügbar. Für Hörbehinderte werden etwa die akustisch nicht wahrnehmbaren Teile eines Films (zB Geräusche, Musik) optisch wahrnehmbar gemacht. Dies geschieht durch das Einblenden grafisch gestalteter Texte (Untertitel, Bilder, Übersetzung in Gebärdensprache). Mittels moderner Digitaltechnologie ist die Einblendung derartiger Texte auch über Spezialbrillen individuell für den einzelnen Kinobesucher möglich. Für Sehbehinderte können verbale Hinweise und Erläuterungen eingespielt werden („Audiodeskription“), um diesen Personen einen näheren Eindruck vom optischen Geschehen im Film zu vermitteln. Dies kann etwa auch mittels spezieller Ohrmikrofone und damit individuell für einzelne betroffene Kinobesucher erfolgen (vgl dazu Wallentin in Kucsko, Urheberrecht 146 f; Walter, Österreichisches Urheberrecht I Rz 1092). Digitale Datenträger und Sendetechnologien ermöglichen überhaupt die individuelle Kombination verschiedener Bild- und Tonteile und daher auch den Einsatz individuell abrufbarer Untertitelung

oder Audiodeskription.

3.2 Durch die freie Werknutzung zugunsten behinderter Personen nach § 42d UrhG soll der barrierefreie Zugang auch von Filmwerken und Laufbildern durch Zurverfügungstellung geeigneter Wahrnehmungsformen gefördert werden. Die Ergänzung der Betriebsgenehmigung der Berufungswerberin zur Geltendmachung des dafür vorgesehenen Vergütungsanspruchs erweist sich als sachgerecht.

4. Die weiteren abweisenden Spruchpunkte im Bescheid der Aufsichtsbehörde werden von der V ■ nicht bekämpft. Insgesamt war der Berufung teilweise Folge zu geben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 32 Abs 3 VerwGesG 2006 iVm § 4 UrhRSGV.

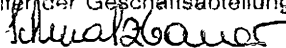
Urheberrechtssenat

Wien, am 28. Juni 2010

Die Vorsitzende:

Dr Schenk

Für die Richtigkeit der Ausfertigung
ger Leitender Geschäftsabteilung:



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig. Er unterliegt nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen 6 Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iSd § 17 Abs 1 iVm § 14 Abs 1 VfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,-- zu entrichten.